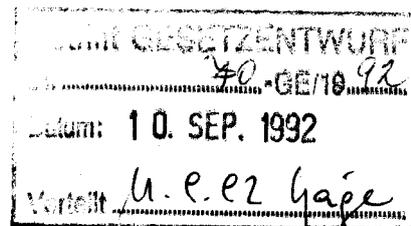


PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS



An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Wien, am 2.9.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
R-692/R/Mi

Durchwahl:  
514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991  
durch Bestimmungen über das Gnadenrecht  
ergänzt wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare  
ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, am 2.9.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
GZ. 601.468/10-V/2/92 11.6.1992

Unser Zeichen: R-692/R/Mi  
Durchwahl: 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991  
durch Bestimmungen über das Gnadenrecht  
ergänzt wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Einführung des Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafverfahren wird ausdrücklich begrüßt. Da nach diesem Entwurf eine Begnadigung ohnehin nur bei Vorliegen rücksichtswürdiger Umstände erfolgen kann, sollte analog zu § 52a Abs. 2 vorgesehen werden, daß einem Begnadigten bereits geleistete Strafbeträge rückzuerstatten sind, da ansonsten der

- 2 -

*mit dem Gnadenrecht verfolgte Zweck nicht erreicht wird.*

- - - - -

*Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.*

*Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck*

*Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger*